

## **Stellungnahme des Landesmusikrats NRW zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich**

Der Landesmusikrat NRW begrüßt die Initiative des Landes, das Kunsthochschulgesetz zeitgerecht zu aktualisieren. Im vorliegenden Entwurf ist allerdings eine Regelung zum Hochschulzugang nicht mehr zeitgemäß und die vorgesehene Regelung zum Status der Lehrbeauftragten wird sich zum Nachteil der Kunsthochschulen und ihrer Studierenden auswirken.

### **Die Hochschulzugangsberechtigung sollte an ein Abitur gebunden sein.**

§ 41 des Kunsthochschulgesetzes betrifft die Hochschulzugangsberechtigung für künftige Pädagog\*innen an Musikschulen und ermöglicht den Zugang durch Fachoberschulreife.

Wir ersuchen darum, aus § 41 (1) - Zugang zum Hochschulstudium - folgenden Satz ersatzlos zu streichen:

„Abweichend von Satz 1 kann für die Ausbildung zur Musikschullehrerin oder zum Musikschullehrer und zur Musiklehrerin oder zum Musiklehrer die Hochschulzugangsberechtigung auch durch die Fachoberschulreife nachgewiesen werden.“

Begründung: Die Regelung sollte ursprünglich die Zahl der Pädagoginnen und Pädagogen an den öffentlichen Musikschulen erhöhen, ist aber in diesem Sinne kaum wirksam gewesen. Vielmehr war ihr Haupteffekt, dass die Pädagoginnen und Pädagogen an den öffentlichen Musikschulen zu niedrig eingruppiert werden, in der Regel mit TVÖD 9. Dies ist der Bedeutung ihrer Arbeit für die musikalische Bildung der Gesellschaft aber nicht angemessen.

### **Lehrbeauftragte müssen Mitglieder der Kunsthochschule bleiben**

Mit einer Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1 will das Kunsthochschulgesetz künftig regeln, dass die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen nicht mehr Mitglieder der Musikhochschule sind. Der Landesmusikrat NRW lehnt diese Neuregelung ab. Die Begründung der Entwurfsautoren, dass dies die anderen Bundesländer ebenso halten würden, ist nicht stichhaltig.

Auch erfordert es die Aussage der Autoren, dass Lehrbeauftragte als selbständig in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art ohne zugrundeliegendes Dienstverhältnis stehen und damit in einem anderen Verhältnis zur Musikhochschule stünden als deren professoral oder nichtprofessoral Beschäftigte oder die Studierenden, keineswegs, den Lehrbeauftragten den Status des Mitglieds der Kunsthochschule abzuerkennen. Andere Differenzierungen sind ohne Weiteres denkbar. Der nun zugewiesene Status ‚Angehörige der Kunsthochschule‘ ist unzureichend.

Das Trostpflaster des Gesetzes, dass die Musikhochschule im Einzelfall Lehrbeauftragte als akademische Mitarbeiterin oder akademischen Mitarbeiter korporationsrechtlich inkorporieren könne, womit diese den mitgliedschaftsrechtlichen Status erhielten, ist untauglich, weil sich die Regelung auf Einzelfälle bezieht. Der Landesmusikrat NRW bleibt bei seiner Auffassung, dass

Lehrbeauftragte, die für den wesentlichen Teil des Lehrangebotes der Hochschulen sorgen, Mitglieder der Kunsthochschule sein müssen.

Das Einräumen eines zweijährigen Übergangszeitraums und die Regelung von § 74 Absatz 3, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 weiterhin Mitglieder der Kunsthochschulen sind, bedeuten kein Entgegenkommen der Autoren des Referentenentwurfs, sondern zeigen nur, dass diese drastische Reduktion des Status von Lehrbeauftragten ohne aktuellen Handlungszwang ist.

Änderungswunsch zum Referentenentwurf:

Die Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1, die den Lehrbeauftragten den Mitgliedsstatus an Kunsthochschulen nimmt, sollte rückgängig gemacht werden, ebenso die dadurch die bedingten redaktionellen Änderungen in den folgenden Paragraphen.

Düsseldorf, 7. Januar 2021



Reinhard Knoll  
Präsident des Landesmusikrats NRW